

Das St.Galler Schulsystem

Für
Eltern



Die Volksschule im Kanton St.Gallen dauert elf Jahre und umfasst die Schultypen Kindergarten, Primarschule und Oberstufe. Zu Beginn der Schulzeit wird die Basis für das schulische Lernen gelegt. Diese Grundlage wird im Lauf der Schuljahre gefestigt und erweitert.

Kindergarten

Die Schulpflicht beginnt im Kanton St.Gallen mit dem Kindergarten, der zwei Jahre dauert. In der Regel sind die Kinder beim Eintritt vier Jahre alt. Die Kindergartenkinder lernen spielerisch. Im Spiel werden wichtige Grundlagen wie Ausdauer, Problemlösefähigkeit, Kreativität und soziales Verhalten gefördert. Ebenso wird die Basis für das spätere schulische Lernen gelegt.

Primarschule

Am Ende des Kindergartens erfolgt der Übertritt in die Primarschule. Sie wird während sechs Jahren besucht. Die Kinder erlernen Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen und eignen sich Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Fachbereichen wie Sprachen, Mathematik,

Gestalten oder Medien und Informatik an. Die erworbenen Grundfertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Lauf der Schuljahre gefestigt und erweitert.

Oberstufe

Im Anschluss an die 6. Primarklasse beginnt die Oberstufe. Nach drei Jahren ist diese und damit auch die obligatorische Schulzeit beendet. Die Oberstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schule vor. Sie ist in die Realschule und die Sekundarschule aufgeteilt. Diese Gliederung trägt dazu bei, den Schülerinnen und Schülern eine Bildung zu ermöglichen, die ihren Begabungen und Lernvoraussetzungen entspricht. Je nach Schule werden einzelne Fächer in Niveaugruppen unterrichtet.

Regelschulen

Schülerinnen und Schüler bringen unterschiedliche Voraussetzungen in den Bereichen Lernen, Leistung und Entwicklung mit. Viele Kinder, die etwas mehr Unterstützung benötigen, können dennoch die Regelklasse besuchen. Sie werden mit individuellen Massnahmen gefördert.

Die Regelschulen werden von den Gemeinden geführt und von den Schulbehörden geleitet, die vom Volk oder in grösseren Gemeinden vom Gemeindeparlament gewählt werden. Die Schulbehörden sorgen für die Aufsicht über den Unterricht und setzen Schulleitungen ein, die in administrativer, personeller und pädagogischer Hinsicht für den Schulbetrieb zuständig sind. Im Auftrag des Bildungsrates übt das Amt für Volksschule die übergeordnete Schulaufsicht aus. Die Schulbehörden sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sonderschulen

Für Kinder, die trotz angemessener Unterstützung nicht die Regelschule besuchen können, stehen staatlich anerkannte und beaufsichtigte Sonderschulen zur Verfügung.

Im Kanton St.Gallen werden Sonderschulen als Tageschulen mit Tagesstruktur oder als Schule mit Internat für folgende Zielgruppen geführt:

- Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung/Mehrfachbehinderung,
- Kinder und Jugendliche mit einer Sprach- und Hörbehinderung,
- Kinder und Jugendliche mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten,
- Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung.

Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung besuchen ausserkantonale Institutionen, da im Kanton St.Gallen kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht.

Sonderschulung ausserhalb der Schulpflicht

Zusätzlich bestehen vor der Schulpflicht – also im Vorschulalter – die Angebote der Heilpädagogischen Frühförderung. Damit werden Kinder ab dem Tag ihrer Geburt gefördert. Ziel ist, dass Kinder trotz Beeinträchtigung ihre Fähigkeiten bestmöglich entfalten können. Nach der obligatorischen Schulzeit können Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Einzelfall bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr im Rahmen einer Sonderschulung weiter gefördert werden.

Privatschulen

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Privatschule ihrer Wahl unterrichten zu lassen, wenn diese über die nötige staatliche Bewilligung verfügt. Wie die öffentlichen Schulen stehen die Privatschulen unter der Aufsicht des Staates. Die Kosten für die Privatschulung tragen die Eltern selber.

